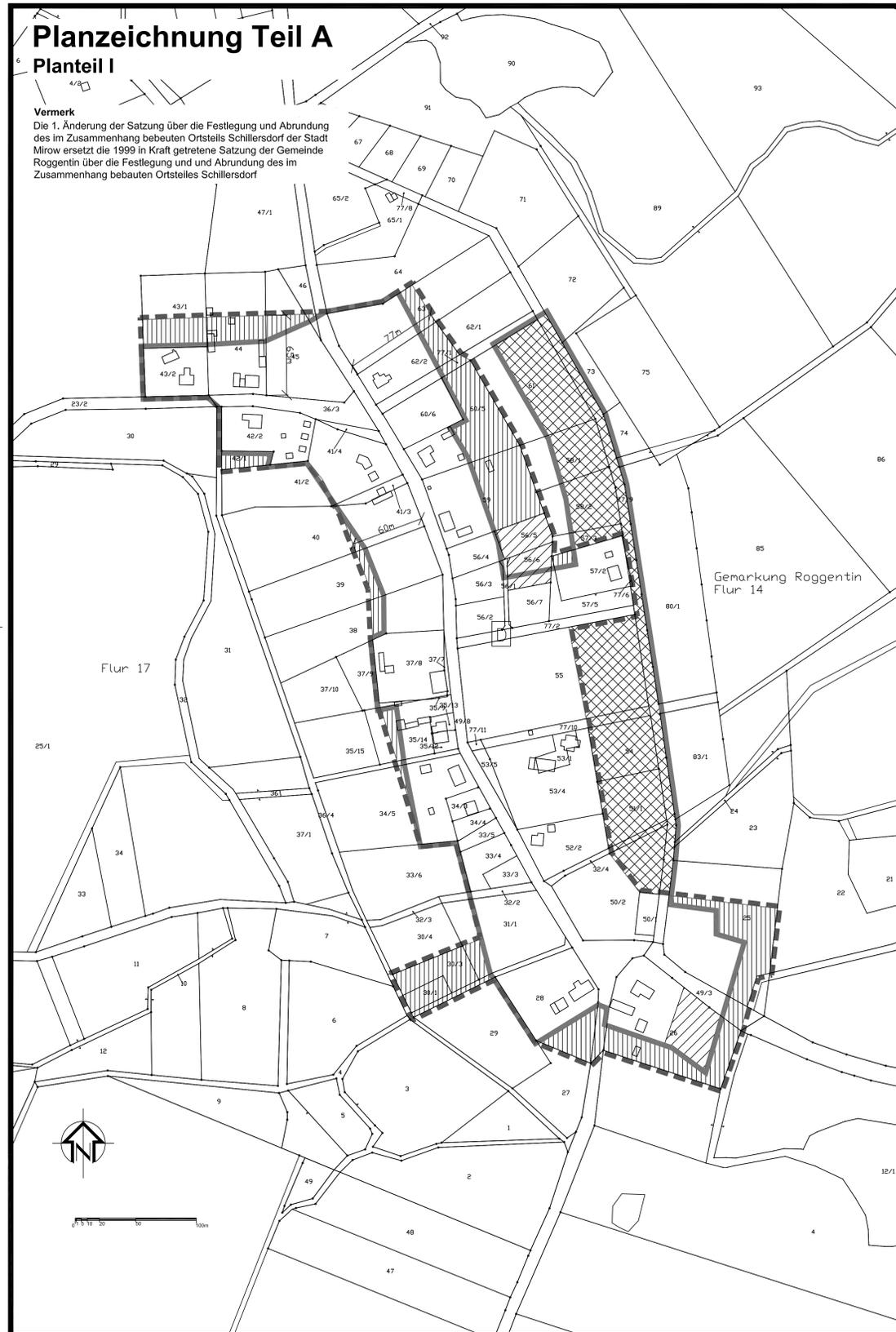


# STADT MIROW

## 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS SCHILLERSORF DER STADT MIROW

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom ..... folgende "1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf" mit der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:



### Text Teil B

1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf der Stadt Mirow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

**1. Art der baulichen Nutzung**  
Auf den in den Ergänzungsbereichen befindlichen Flächen der Flurstücke 56/5, 56/6 und 26 sind ausschließlich Wohngebäude zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB).

**2. Hinweise**  
**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V**  
Es befinden sich im Plangebiet gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungs- marken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg Vorpommern mitzuteilen. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

**Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen**  
Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlass sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bauvorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.

### Planzeichenerklärung

- nachrichtliche Übernahme
  - Einzeldenkmal
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Darstellung ohne Normcharakter
  - Ergänzung des Innenbereichs (Ergänzungsbereich) § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
  - Klarstellung des Innenbereichs (Klarstellungsbereich)
  - Aufhebung des Innenbereichs (Aufhebungsbereich)
  - Bestandsgebäude
  - Flurstücksgrenze mit Nummer
  - Bemaßung

### Rechtsgrundlagen:

- Grundlagen der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf der Stadt Mirow sind:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
  - Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 563), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Baufeldpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung PlanZv) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
  - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 563), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
  - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) (1) - (Neubekanntmachung der LBauO M-V vom 18.04.2006), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106)
  - Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777).
  - Hauptsatzung der Stadt Mirow

### Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung hat am 01.09.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schillersdorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung, die Begründung und die Umweltinformationen wurden durch die Stadtvertretung am ..... gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen:  
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – bis 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Stadtvertretung hat am ..... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung hat am ..... die 1. Änderung des Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
- Die 1. Änderung des Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt.
- Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

### Übersichtslageplan



### Entwurf

STADT MIROW  
1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS SCHILLERSORF

Gemarkung: Roggentin  
Flur: 14

Auftraggeber: STADT MIROW  
über Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow  
Tel.: (0 39 833) 280 36

städtebauliche Planung: lutz braun architekt+stadtplaner  
architektur:fabrik:nb  
Augustastraße 16, 17033 Neubrandenburg  
Tel. 0395 363 171-52 Fax 0395 369 499-19

Maßstab Planteil I : 1:2.000 Datum: 08.08.2018